



Bauer Media-Gruppe

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beschaffung

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Gegenstand der AGB sind (1) jede Warenlieferung des Lieferanten („**Lieferant**“) und (2) jede Dienstleistung oder Werkleistung (zusammen als „**Leistungen**“ bezeichnet), die der Anbieter („**Anbieter**“) (Lieferant und Anbieter werden zusammen als „**Vertragspartner**“ bezeichnet) für die Heinrich Bauer Verlag KG oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen („**Bauer**“) (Bauer und der Vertragspartner werden zusammen als „**Parteien**“ bezeichnet) erbringt. Für die Lieferungen und Dienstleistungen nach Satz 1 finden ausschließlich die Bestimmungen der AGB Anwendung. Andere Bestimmungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, finden keine Anwendung, auch wenn sie von Bauer nicht ausdrücklich abgelehnt wurden. Es finden ausschließlich die vorliegenden AGB Anwendung, auch wenn Bauer Leistungen in Kenntnis anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen vorbehaltlos erbringt oder annimmt.
- 1.3 Die besonderen Bedingungen für den Kauf von Waren sind unter Teil A - Besonderer Bedingungen für den Kauf von Waren und die besonderen Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen und/oder Werkleistungen sind unter Teil B - Besondere Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen und/oder Werkleistungen aufgeführt.
- 1.4 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragschlusses mit dem Vertragspartner gültigen Fassung, jeweils in der dem Vertragspartner zuletzt mitgeteilten Textform.
- 1.5 Die AGB finden auch für zukünftige gleichartige Rechtsgeschäfte zwischen Bauer und dem Vertragspartner Anwendung. Die AGB finden darüber hinaus auch für die von Bauer und dem Vertragspartner abweichend vom Bestellprozess gemäß Ziffer 2 abgeschlossenen Kauf- und/oder Dienstleistungsverträge Anwendung.

2. BESTELLUNGEN, VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Leistungen des Vertragspartners, die den Vertragsabschluss vorbereiten, sind gebührenfrei. Der Vertragspartner ist zwei Wochen lang an sein Angebot gebunden.
- 2.2 Durch Zusendung einer Bestellung, die auf das Angebot des Vertragspartners Bezug nimmt (z. B. mittels Angebotsnummer) („**Bestellung**“), nimmt Bauer das Angebot des Vertragspartners an. Bestellungen seitens Bauer sind nur dann verbindlich, wenn sie elektronisch durch Aufgabe einer Bestellung getätigt wurden. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer nachträglichen Bestätigung durch eine elektronische

Bestellung. Die Parteien stellen klar, dass eine einfache E-Mail den formalen Anforderungen nicht genügt.

3. FÄLLIGKEIT VON ZAHLUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

- 3.1 Der vereinbarte Preis für die Ware bzw. das vereinbarte Entgelt für die Dienstleistung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung sowie Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung und damit zusammenhängender, ggf. steuerlich notwendiger Unterlagen (z. B. Zolltarifnummer, Ursprungszeugnis etc.) zur Zahlung fällig, sofern in der Bestellung oder im Kaufvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2 Die Rechnung muss die Bestellnummer enthalten. Bauer ist nicht für Zahlungsverzögerungen verantwortlich, wenn in der Rechnung nicht die entsprechende Bestellnummer aufgeführt wird.
- 3.3 Zahlt Bauer innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt der Vertragspartner Bauer 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag. Die Rechnungen sind per E-Mail als PDF-Dokument an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu senden.
- 3.4 Kommt Bauer mit seinen Zahlungen in Verzug, kann der Vertragspartner Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangen.

4. VERSICHERUNG

Zur Absicherung etwaiger Schadensersatzansprüche hat der Vertragspartner eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 (fünf Millionen) pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche in Bezug auf die letzte vom Vertragspartner bestätigte Bestellung aufrecht zu erhalten.

5. EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN

- 5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze sowie alle Richtlinien, Verordnungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Berufsgenossenschaften („**Anwendbare Rechtsvorschriften**“) einzuhalten. Insbesondere müssen die vom Vertragspartner zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen mit den Anwendbaren Rechtsvorschriften in Einklang stehen.
- 5.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Vertragspartner im eigenen Geschäftsbetrieb die menschenrechtlichen und ökologischen Erwartungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der Bauer Media-Gruppe (BMG) („**BMG-Lieferantenkodex**“) einzuhalten, der Bestandteil dieses Vertrag ist und der unter [Supplier Code of Conduct](#) abrufbar ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Verstöße und Risiken im eigenen Unternehmen oder in der eigenen Lieferkette angemessen zu behandeln und sicherzustellen, dass die Geschäftspartner des Vertragspartners die im BMG-Lieferantenkodex festgelegten Erwartungen entlang der Lieferkette berücksichtigen und weitergeben.

6. VERTRAULICHKEIT

- 6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm von Bauer im Rahmen der individuellen Vereinbarung übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 6.2 Zu diesen Informationen gehören insbesondere alle Informationen in schriftlicher, auch fotokopierter Form, sowie Entwürfe, Skizzen, technische Protokolle, Modelle, elektronische Daten, Entwürfe, Kunstwerke, Bilder, Inhalte, Layouts, und zwar unabhängig davon, in welcher Form diese Informationen übermittelt werden (z. B. bei Gesprächen oder Telefonaten, auf Datenträgern verschiedener Art, durch Datenübermittlung jeglicher Art oder auf dem Postweg). Alle visuell und/oder akustisch wahrgenommenen Informationen und Kenntnisse stellen ebenfalls derartige Informationen dar. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere alle technischen Daten, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Informationen über Entwicklungen im Bereich der Waren und Dienstleistungen, über Forschungsvorhaben sowie alle Unternehmensdaten.
- 6.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich nicht auf Informationen, die allgemein bekannt sind und rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.
- 6.4 Stellt der Vertragspartner fest, dass vertrauliche Informationen unrechtmäßig an Dritte weitergegeben wurden, muss er Bauer unverzüglich informieren.

7. SCHUTZRECHTE DRITTER

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung und dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der bestellten Ware und/oder der Erbringung der Dienstleistung und dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Werkleistung keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Wird Bauer von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat der Vertragspartner Bauer von diesen Ansprüchen freizustellen und Bauer alle Aufwendungen zu erstatten, die Bauer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen sind, soweit der Schaden durch den Vertragspartner schuldhaft verursacht wurde.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Der Vertragspartner darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bauer weder mit Marken, Firmennamen, Logos etc. von Bauer werben noch Bauer als Kundenreferenz verwenden.
- 8.2 Bauer behält sich das Recht vor, Zahlungen in angemessener Höhe wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger von Bauer geltend gemachter Ansprüche zurückzuhalten oder gegen diese aufzurechnen.
- 8.3 Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Vertragspartner wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Vertragspartner gilt dies jedoch nur insoweit, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

- 8.4 Der Vertragspartner darf die ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen obliegenden Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bauer weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Bauer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen abzutreten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.
- 8.5 Bauer behält sich das Recht vor, personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung von Mitarbeitern des Vertragspartners zu speichern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich und angemessen ist.
- 8.6 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Bauer und dem Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen durch den Vertragspartner an Bauer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 8.7 Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der jeweilige Geschäftssitz von Bauer.
- 8.8 Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Ware und/oder Dienstleistung ist das Landgericht am jeweiligen Sitz von Bauer. Bauer ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- 8.9 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Teil A - Besondere Bedingungen für den Kauf von Waren

1. LIEFERZEIT, LIEFERUNG UND VERZUG BEI LIEFERUNG UND ANNAHME

- 1.1 Die von Bauer in der jeweiligen angenommenen Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Ist in der Bestellung keine Lieferzeit angegeben und wurde auch nichts anderes vereinbart, so beträgt die Lieferzeit zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, Bauer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass die vereinbarten Lieferzeiten - gleich aus welchem Grund - nicht eingehalten werden können. Trotz dieser Benachrichtigung bleibt der Lieferant in vollem Umfang für den jeweiligen Lieferverzug verantwortlich.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt „geliefert verzollt“ (DDP Incoterms® 2020) an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Eine vorzeitige Lieferung oder Teillieferung ist nur zulässig, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde. Andernfalls hat Bauer das Recht, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Nimmt Bauer eine solche Lieferung an, so beginnt die Zahlungsfrist gemäß Ziffer 5.2 nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 1.3 In allen Lieferscheinen, Frachtbriefen oder sonstigen Versandpapieren, Rechnungen oder sonstigem Schriftverkehr sind die vollständigen Bestellnummern und sonstigen vereinbarten Angaben aufzuführen. Der Lieferung muss ein Packzettel beigefügt werden. Fehlt der Packzettel oder ist er unvollständig, so ist Bauer für die daraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung oder Bezahlung nicht verantwortlich.
- 1.4 Im Falle des Lieferverzuges ist Bauer berechtigt, vom Lieferanten für jede abgelaufene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes der verspäteten Leistung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes der verspäteten Leistung. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
- 1.5 Für den Eintritt des Annahmeverzugs seitens Bauer gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss Bauer seine Leistung jedoch ausdrücklich anbieten, auch wenn für die Handlung oder Mitwirkung von Bauer eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart wurde.

2. ÜBERGANG DES RISIKOS

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an der Versandanschrift gemäß den vereinbarten Incoterms® 2020 auf Bauer über.

3. PREISE

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise nach DDP Incoterms® 2020 einschließlich Verpackung an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist.
- 3.2 Der vereinbarte Preis ist in der in der Bestellung angegebenen Währung zu zahlen.

4. **EIGENTUMSVORBEHALT**

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, sind ausgeschlossen. Behält sich der Lieferant das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor, so gilt dieses Eigentum nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, es sei denn, Bauer ist bereits zuvor durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer der fraglichen Gegenstände geworden.

5. **QUALITÄT, GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE**

- 5.1 Die Lieferungen müssen den Qualitätsvereinbarungen und dem Stand der Technik entsprechen. Als Beschaffenheitsvereinbarung gelten insbesondere die Richtwerte von Musterfreigaben sowie die vereinbarten Spezifikationen.
- 5.2 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechte von Bauer bei Vorliegen von Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3 Die Gewährleistungsansprüche stehen Bauer uneingeschränkt zu, auch wenn Bauer den betreffenden Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- 5.4 Bezüglich der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377, § 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit von Bauer beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung (einschließlich der Versandpapiere) ohne weiteres erkennbar sind (z. B. Transportschäden, Falsch- oder Minderlieferung). Die Verpflichtung zur Mängelrüge bleibt davon unberührt. Unabhängig von der Untersuchungsobliegenheit von Bauer gilt die Rüge jedenfalls als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels, bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, erfolgt.
- 5.5 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von Bauer gilt das Folgende: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von Bauer durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - nicht innerhalb einer von Bauer gesetzten angemessenen Frist nach, so kann Bauer den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 5.6 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, ist Bauer berechtigt, den Mangel ohne Setzung einer angemessenen Frist selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Lieferant ist von einer solchen Selbsthilfe unverzüglich zu unterrichten, wenn möglich, bevor die Selbsthilfe vorgenommen wird. Das Selbsthilferecht besteht nicht, wenn der Lieferant berechtigt wäre, die betreffende Nacherfüllung gemäß der gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 5.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 5.8 Bauer stehen die gesetzlichen Regressrechte uneingeschränkt zu. Die Ansprüche aus dem Lieferantenregress stehen Bauer auch dann zu, wenn die mangelhafte Ware von Bauer oder einem anderen Auftragnehmer verarbeitet wurde, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt.

6. EINHALTUNG DER EINFUHR- UND AUSFUHRBESTIMMUNGEN; BEREITSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN

- 6.1 Insbesondere ist der Lieferant allein dafür verantwortlich, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile dieser keinen nationalen oder internationalen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Unterliegt ein Produkt oder Teile dessen einer solchen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkung, hat der Lieferant auf eigene Kosten die erforderlichen Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen für die weltweite Ausfuhr zu beschaffen.
- 6.2 Der Lieferant hat alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die Bauer vernünftigerweise zur Nutzung der gelieferten Waren benötigt.

Teil B - Besondere Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen und/oder Werkleistungen

1. DIENSTLEISTUNGEN

- 1.1 Der Anbieter hat die Dienstleistungen in professioneller Weise und in Übereinstimmung mit der Bestellung und den entsprechenden Anweisungen von Bauer zu erbringen.
- 1.2 Der Anbieter ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze sowie alle seitens Bauer oder seitens von Behörden auferlegten Anforderungen, Regeln oder Vorschriften einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Arbeitsschutz, Datenschutz und Sicherheit.
- 1.3 Der Anbieter hat sicherzustellen, dass Bauer mindestens gleichrangig mit allen anderen Kunden des Anbieters behandelt wird.
- 1.4 Grundsätzlich sind auf die Leistungserbringung die für Dienstleistungsaufträge geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 611 ff. BGB) anwendbar. Wird im Einzelfall eine Werkleistung vereinbart, finden die gesetzlichen Bestimmungen über Werkverträge (§§ 633 ff. BGB) Anwendung. Weitere Einzelheiten sind in den jeweiligen Bestellungen aufgeführt.
- 1.5 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erbringt der Anbieter die Leistungen und die Werkleistung ist Bauer innerhalb des in der Bestellung festgelegten Zeitrahmens und zu dem dort genannten Zeitpunkt zur Abnahme bereitzustellen.
- 1.6 Bauer kann vor der Abnahme jederzeit Änderungen an den Dienstleistungen verlangen. Der Anbieter wird solche Änderungswünsche berücksichtigen, es sei denn, er weist nach, dass dies unzumutbar ist. Soweit die von Bauer gewünschten Änderungen die Dienstleistungen, insbesondere die Vergütung, beeinflussen, werden die Parteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung dieser Vertragsbestimmungen vornehmen. Geringfügige Auswirkungen bleiben unberücksichtigt.
- 1.7 Im Falle eines Leistungsverzuges ist Bauer berechtigt, vom Anbieter für jede abgelaufene Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Wertes der verspäteten Leistung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Wertes der verspäteten Leistung. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
- 1.8 Für den Eintritt des Annahmeverzugs seitens Bauer gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Anbieter muss Bauer seine Leistungen jedoch ausdrücklich anbieten, auch wenn für die Tätigkeit oder Mitwirkung von Bauer eine bestimmte oder bestimmbare Frist vereinbart wurde.

2. ENTGELT, ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

- 2.1 Die in der Bestellung vereinbarte Vergütung wird fest vereinbart. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, umfasst die Vergütung alle Kosten und Auslagen des Anbieters, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. In der Bestellung können die Parteien Stundensätze und die Anzahl der für die Dienstleistungen aufzuwendenden Stunden vereinbaren.
- 2.2 Der Anbieter hat die Rechnung für die im abgelaufenen Kalendermonat erbrachten Leistungen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablauf des in der jeweiligen Bestellung genannten Zeitraums auszustellen. Sofern zwischen Bauer und dem Anbieter ein Stundensatz vereinbart wurde,

hat der Anbieter zusätzlich zur Rechnung eine detaillierte Leistungsbeschreibung für die geleisteten Arbeitsstunden mit Angabe des Datums, der geleisteten Stunden und der Beschreibung der Art der Leistungen vorzulegen. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

3. UNTERAUFTRAGNEHMER

Der Anbieter darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bauer keine Unterauftragnehmer oder andere Dritte („**Unterauftragnehmer**“) mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragen. Ungeachtet der Beauftragung von Unterauftragnehmern nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bauer bleibt der Anbieter für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen verantwortlich und haftbar und hat dafür zu sorgen, dass die Unterauftragnehmer die untervergebenen Teile der Dienstleistungen ebenfalls ordnungsgemäß erbringen. Falls der Anbieter mit vorheriger Zustimmung von Bauer einen Unterauftragnehmer einsetzt, ist der Anbieter für alle Handlungen oder Versäumnisse dieses Unterauftragnehmers, seiner Angestellten und Vertreter so verantwortlich, als würde es sich um Handlungen oder Versäumnisse des Anbieters selbst handeln. Der Anbieter ist verpflichtet, die Inanspruchnahme eines bestimmten Unterauftragnehmers unverzüglich nach einer entsprechenden Benachrichtigung von Bauer einzustellen.

4. QUALITÄT, RECHTE BEI MÄNGELN VON WERKLEISTUNGEN

- 4.1 Die Dienstleistungen haben der vereinbarten Beschaffenheit und dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gelten die vereinbarten Spezifikationen als vereinbarte Beschaffenheit.
- 4.2 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechte von Bauer bei Vorliegen von Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

5. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Entsteht im Zuge der Erbringung der Leistungen durch den Anbieter ein Urheberrecht oder ein sonstiges Recht des geistigen Eigentums an den hierfür erstellten Materialien, räumt der Anbieter Bauer unwiderruflich eine unbefristete, ausschließliche und unentgeltliche Lizenz zur weltweiten Nutzung in allen derzeit bekannten und zukünftig entstehenden Nutzungsformen und Medien ein. Dies gilt insbesondere für Konzepte, Berichte, Leitfäden, Arbeitsanweisungen, Analysen, Auswertungen, Präsentationen, Handouts oder sonstige Unterlagen, gleich welcher Form, die z. B. im Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungsleistungen, Schulungen oder der Organisation von Veranstaltungen erstellt werden. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Kopieren, Vervielfältigen, Verbreiten und öffentliche Zugänglichmachen. Sie beinhalten auch das Recht, die Materialien zu ändern oder anzupassen oder abgeleitete Werke zu schaffen. Bauer darf diese Dritten zur Verfügung stellen und Unterlizenzen in dem oben beschriebenen Umfang vergeben. Der Anbieter gewährleistet, dass er alle Rechte an den Materialien inne hat und in der Lage ist, diese zu übertragen.